

Reiseordnung

1.) Grundsätzliches

Die Reiseordnung enthält Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Reisen zu Wettkämpfen und speziellen Trainingsmaßnahmen. Sie stellt sicher, dass Aufwendungen nach einheitlichen Grundsätzen innerhalb der Abteilung erstattet werden und gibt einen Überblick über die Höhe der aktuellen Erstattung der Reiseaufwendungen.

Generell sind bei den anstehenden Reisen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Dauer der Reise und die dabei entstehenden Aufwendungen sind auf ein angemessenes Mindestmaß zu beschränken. Bei jeder Reise ist stets der unter den gegebenen Voraussetzungen wirtschaftlichste Weg zu wählen.

Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze kann die Erstattung der Reisekosten teilweise oder ganz versagt werden.

2.) Fahrtkosten

Für Fahrten mit dem eigenen PKW wird eine Kilometerpauschale erstattet. Es wird vorausgesetzt, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden, um die Kosten zu minimieren. Wird von dieser Regel abgewichen, kann die Erstattung gekürzt werden.

Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 €/km

3.) Übernachtungen

Übernachungskosten werden erstattet, wenn der notwendige Reisebeginn vor 06:00 Uhr liegt oder der Wettkampfort weiter als 300 km (kürzeste Fahrstrecke) entfernt liegt.

Für die Übernachtung werden maximal 75,-€ incl. Frühstück erstattet.

4.) Tagegeld / Verpflegungspauschale

Ein Anspruch auf ein Tagegeld tritt nur in Verbindung mit einer Übernachtung am eigentlichen Wettkampftag ein. Es wird ein Tagegeld in Höhe von EUR 11,- gezahlt, sofern die Veranstaltung über den ganzen Tag dauert.

5.) Reiseankündigung

Reisen mit Übernachtungen sind grundsätzlich rechtzeitig mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

Das dient auch der Koordination der Reise, z.B. Hotelbuchung.

6.) Regelung Senioren / Seniorinnen

Für die Altersklassen ab M/W 30 werden keine Reisekosten erstattet.

Für die Teilnahme an Meisterschaften werden die Meldegelder erstattet

7.) Abschließende Regelung

Diese Regeln stellen einen Handlungsrahmen dar, jedoch keine Rechtsgrundlage.

Der Abteilungsvorstand kann bei berechtigten Gründen Abweichungen von den Regeln festlegen, das dürfen sowohl höhere Erstattungen, als auch Kürzungen sein.

Die Regeln gelten rückwirkend ab dem 1.1.2022

Der Abteilungsvorstand Gelnhausen, Februar 2022